

Satzung
Des Vereins
“Selbsthilfe Ichthyose e.V.“
Fassung vom 07.01.2023



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen “Selbsthilfe Ichthyose e.V.“ (SI e.V.).
2. Der Sitz des genannten Vereins ist Stuttgart.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
Zweck des Vereins ist es, Betroffenen und ihren Angehörigen helfend zur Seite zu stehen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Herstellung von Kontakten zwischen Betroffenen und deren Angehörigen, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen
 - b) Unterstützung der Mitglieder untereinander in Verfolgung des Gedankens der gesundheitlichen Selbsthilfe
 - c) Förderung und Unterstützung der Bildung von regionalen und überregionalen Selbsthilfegruppen
 - d) Stärkung der Familien durch Hilfe bei der Bewältigung der Diagnose und Stärkung der Alltags- und Gesundheitskompetenz
 - e) Sammlung und Verteilung von medizinischem Wissen und pflegerischen Hilfen
 - f) Beratung und mögliche Unterstützung in medizinischen, psychologischen und sozialen Fragen sowie in sozialrechtlichen Belangen (Schwerbehindertenausweis, Pflegegeld)
 - g) Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich des Abbaus von Vorurteilen und Benachteiligungen
 - h) Unterstützung der Inklusion in Kindergarten, Schule, Beruf und Gesellschaft
 - i) Kontaktaufnahme zu Spezialisten und Kliniken zum Zwecke der Unterstützung der Erforschung der Ichthyosen und Verbesserung der Therapien
 - j) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und deren Angehörigen mit Ärzten, Forschern und Therapeuten
 - k) Austausch mit ähnlichen Gruppen im Ausland
 - l) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen der Gesundheitsselbsthilfe, die eine ähnliche Zielsetzung haben

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder dürfen bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und/oder juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
3. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden, sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zu Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand beauftragten Person unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen.
8. Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die Ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über fremde Verhältnisse bekannt werden.
10. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein und bei Satzungsänderungen ein Exemplar der Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen. Die aktuelle Fassung der Satzung kann jederzeit auf der Homepage www.ichthyose.de eingesehen werden.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten

Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und sozial schwache Mitglieder sind beitragsbefreit. Der entsprechende Nachweis ist unaufgefordert bis zum 30.05. eines jeden Jahres zu erbringen.
3. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird ab dem 30.06. fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende, diese bilden den engen Vorstand. Je zwei Mitglieder des engen Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
Der enge Vorstand wird ergänzt durch zwei weitere Vorstandsmitglieder, den Kassenwart und den Schriftführer, die vom engen Vorstand bestimmt werden und gemeinsam mit diesem den erweiterten Vorstand bilden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die drei Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung Vorstandswahlen abgehalten hat.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In diesem Rahmen obliegt ihm die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich in der Regel einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder durch seine Vertreter, schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des engen Vorstandes anwesend sind.
Vorstandssitzungen sind auch mittels Telefonkonferenz oder Online-Konferenz möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des engen Vorstandes oder mindestens einem Mitglied des engen und einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand hat das Recht nach Bedarf Beiräte, insbesondere einen medizinischen Beirat, zu bestellen.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
2. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderungen und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
 - Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche mit Ausnahme des in § 4 Absatz 8 Satz 3 genannten Sachverhaltes.

§ 9 Vorstandschafft/Gesamtvorstand und Aufgabenverteilung

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer

Für die Mitglieder des Vorstandes ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Einzug und Erstattung von Mitgliedsbeiträgen, finanzielle Abwicklung der Jahreshauptversammlung, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens zuständig.
 - Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen. Dem Schriftführer kann darüber hinaus die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand übertragen werden.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.

3. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den engen Vorstand, bei dessen Verhinderung durch eine durch den Vorstand bestellte Person, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine geänderte Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gemachte Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bevorzugtes Kommunikationsmittel ist die E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann eine Kassenprüfung durch 2 Vereinsmitglieder beschließen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresberichtes zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Wahl des engen Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
 - Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
 - Beschlüsse über Beteiligungen an Gesellschaften
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Beschlüsse über Mitgliederbeiträge
 - abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt
 - Auflösung des Vereins
1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden auf der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte

vertreten. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere natürliche oder juristische Personen beauftragen, für den Verein Dienst- oder Sachleistungen zu beschaffen, zu erbringen oder zu verwalten, wobei das Ergebnis, ob materiell oder immateriell grundsätzlich Eigentum des Vereins bleibt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden, das kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den Protokollführer der Sitzung und ein Mitglied des engen Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Epidermolysis Bullosa e.V. –DEBRA Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen an den geographisch nächstliegenden gemeinnützigen Verein zu, der den gleichen Zweck wie der aufgelöste Verein vertritt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Änderung der Satzung wurde nach §12 Punkt 2 und §7 Punkt 7 vom Vorstand am 07.01.2023 fermündlich beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 24.03.2019.

Der Vorstand